

Nr. 10/2018
ausgegeben am: **09.03.2018**

INHALT	SEITE
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Satzung vom 01.12.2017 über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für die schraffiert dargestellten Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/16 (669) -Freizeitentwicklung Südufer Hengsteysee- (Erneute Veröffentlichung)</p>	38
<p>Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Teiländerung Nr. 103 - Schwerter Str. / Im Sümmern - zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen hier: Einstellung des Verfahrens</p>	38
<p>Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Wegebau Emster Park</p>	39

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

(Die Satzung wird erneut veröffentlicht, da in der Bekanntmachung vom 02.03.2018 ein falscher Kartenausschnitt eingefügt war.)

Satzung vom 01.12.2017

**über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2
BauGB für die schraffiert dargestellten Flächen im
Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/16
(669) -Freizeitentwicklung Südufer Hengsteysee-**

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 BauGB für die im Satzungsplan schraffiert dargestellten Flächen, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/16 (669) –Freizeitentwicklung Südufer Hengsteysee- beschlossen. Der Satzungsplan mit den schraffiert dargestellten Flächen im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 1/16 (669) –Freizeitentwicklung Südufer Hengsteysee- ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Geltungsdauer

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr.: 1/16 (669) – Freizeitentwicklung Südufer Hengsteysee- rechtsverbindlich ist.

- Die o.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Hinweis auf die Rechtsfolgen:

Nach § 214 Abs.1 Nr. 4 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

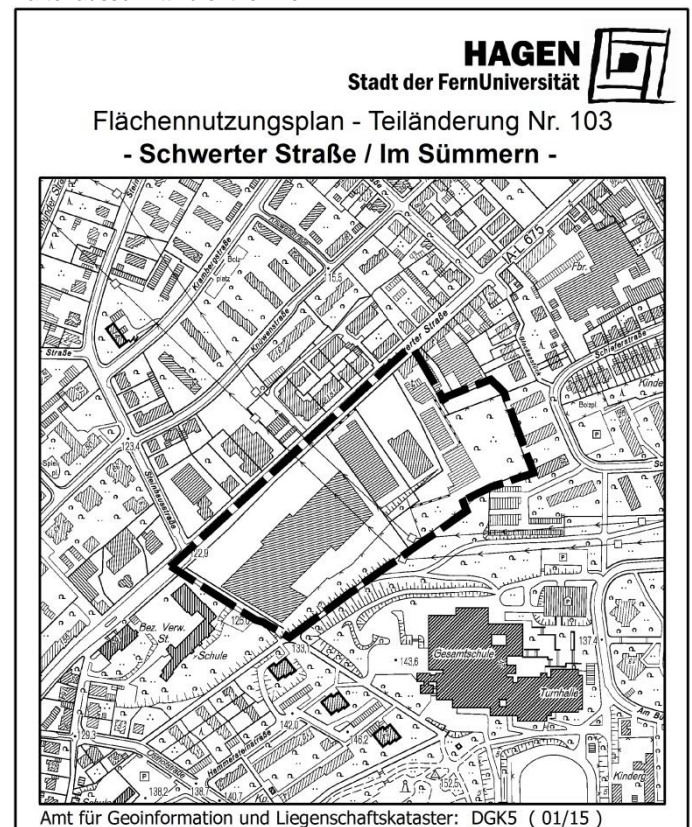
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 01.12.2017 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Teiländerung Nr. 103 - Schwerter Str. / Im Sümmern - zum
Flächennutzungsplan der Stadt Hagen
hier: Einstellung des Verfahrens**

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 22.02.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einstellung des Flächennutzungsplan-Teiländerungsverfahrens Nr. 103 – Schwerter Str. / Im Sümmern – sowie die Aufhebung des zugrundeliegenden Ratsbeschlusses vom 10.12.2015.

Der Lageplan mit dem aufgezeigten räumlichen Geltungsbereich liegt dem Rat vor.

Geltungsbereich (aus Einleitungsbeschluss)

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Hagen-Boele. Es wird begrenzt durch die Schwerter Str. im Nordwesten und einen vorhandenen Fußweg im Südosten. Die südwestliche Plangebietsgrenze verläuft

entlang des Grundstücks der Vinckeschule. Die nord-östliche Grenze verläuft in Höhe des Hauses Schwerter Str. 202 in südöstlicher Richtung und umschließt die vorhandene Grünfläche.

-Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. –
Hagen, 06.03.2018 Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Wegebau Emster Park

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

1.345m² Wegebefestigung auskoffern,
1.345m² Planum herstellen,
485m Grasnarbe aufnehmen,
780m Wegeeinfassung aus Betonstein,
1.345m² Tragdeckschicht,
140m³ Oberboden liefern,
720m² Raseneinsaat

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von Mai 2018 bis Juni 2018 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 16.05.2018 ab.

Die Angebote werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind erforderlich.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>
heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 17.04.2018, 10.30Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 22.02.2018 Bihs (Vorstand)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Dienstleistungsstunden Projekt All-IP

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 12.03.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen -HABIT-

Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYYYJ

Außenanlagen – Jugendzentrum Haspe

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.03.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYAME

Verbrauchsmaterial Rettungsdienst

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 19.03.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYAWN

Nutzungs- und Vermarktungsrechte von www.hagen.de

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.03.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYA0Y

Straßenbauarbeiten Enneper Straße / L 700

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 28.03.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYAKE

Endausbau Fuß-Radweg Verbandstraße/Wannebach

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 10.04.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYA79

Wegebau Emster Park

Typ: VOB/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.04.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYAVQ

Bewachung u. Garderobendienst Theater Hagen

Typ: VOL/A Ausschreibung

Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 17.04.2018

Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen /Zentraler Technischer Service

Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYATA

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in den nächsten Tagen finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

09.03.2018

Lindenstraße, Metzger Straße, Am Quambusch, Selbecker Straße, Hesterstraße, Ährenstraße, Heigarenweg, Dahler Straße

10.03.2018

Volmeabstieg, Oedenburgstraße, Nöhstraße, Poststraße

12.03.2018

Schälker Landstraße, Jahnstraße, Haßleyer Straße, Heinrichstraße

13.03.2018

Lange Straße, Cunostraße, Wilhelmstraße, Oststraße, Neuer Schlossweg, Königsberger Straße, Eppenhauser Straße, Thünenstraße

14.03.2018

Funckestraße, Kuhle Straße, Elseyer Straße, Altenhagener Straße, Auf dem Lölfert, Am Berge, Boeler Straße, Lützwowstraße

15.03.2018

Heidestraße, Im Sonnenwinkel, Hochstraße, Alleestraße, Im Alten Holz, Am Berghang, Lenneuferstraße, Schälk

16.03.2018

Selbecker Straße, Ergster Weg, Iserlohner Straße, Liebigstraße, Friedensstraße

17.03.2018

Bergischer Ring, Feithstraße, Zur Hünenpforte, Gotenweg

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden. Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen.

Infos rund ums Osterfeuer in Hagen

Nach alter Tradition werden Osterfeuer auch in diesem Jahr wieder in Hagen am Karsamstag, 31. März, entzündet. Osterfeuer dienen dabei der Brauchtumpflege. Sie sind gekennzeichnet durch einen öffentlichen Charakter und sind damit auch für jede Person zugänglich. Finden diese in sogenannten „im Zusammenhang bebauten Bereichen“ statt, müssen sie wie in den vergangenen Jahren nicht im Vorfeld angezeigt werden. Innerhalb von Schutzgebieten sind Osterfeuer jedoch nicht zulässig.

Die nachfolgenden Hinweise des Umweltamtes, des Ordnungsamtes und der Feuerwehr der Stadt Hagen sollen Bürgerinnen und Bürgern helfen, Schäden für Tiere, Pflanzen und die Umwelt sowie Brandgefahren zu minimieren. Es wird empfohlen, die Anzahl der Osterfeuer zu begrenzen und nach Möglichkeit zusammenzulegen, um die Zusatzbelastung von Feinstaub so gering wie möglich zu halten.

Der Veranstalter ist ausschließlich für die ordnungsgemäße Organisation, Planung und Durchführung, inklusive Einhaltung aller Vorschriften, verantwortlich. Gegebenenfalls ist eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Osterfeuers vom Grundstückseigentümer einzuholen.

Sollten während der Veranstaltung alkoholische Getränke verkauft werden, bedarf es einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Diese kann beim städtischen Ordnungsamt, Rathausstraße 11, Gebäudeteil B, 2. Etage, ☎02331/207-4855, gegen eine pauschale Gebühr von 25 Euro eingeholt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Angaben des Veranstalters und Ortes spätestens bis zum 11. März einzureichen.

In allen in jeglicher Form geschützten Landschafts-, Wasser- und Naturschutzgebieten ist das Abbrennen von Osterfeuern nicht erlaubt. Der dazugehörige Landschaftsplan mit den einzelnen Schutzgebieten kann auf der Internetseite der Stadt Hagen (www.hagen.de) unter „Stadtpläne“ oder bei der unteren Naturschutzbehörde Hagen,

Rathausstraße 11, Gebäudeteil C, in der 9. Etage eingesehen werden. Weiterhin dürfen ausgewiesene Naturdenkmäler, zumeist Bäume, auch im Innenbereich nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sollte ein Mindestabstand von 50 Metern eingehalten werden.

Für das Osterfeuer sollten nur trockene Pflanzenreste und unbehandeltes Holz verwendet werden. Kunststoffe wie Plastiktüten und Autoreifen, aber auch andere Abfälle haben im Osterfeuer nichts verloren. Abfallrechtliche Verstöße werden mit beträchtlichen Bußgeldern geahndet. Veranstalter sollten das Brennmaterial kurz vor dem Anzünden, vorzugsweise am selben Tag, noch einmal umschichten, damit das Osterfeuer nicht zur Flammenfalle für Tiere wird.

Aufgrund von Rauch und Hitze muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten und die Hauptwindrichtung beachtet werden. Hierbei darf auch der öffentliche Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt werden. Empfohlen wird ein Abstand zu Gebäuden und Bäumen von mindestens 50 Metern und zu Straßen von mindestens 100 Metern.

Die Osterfeuerstelle sollte mindestens von zwei erwachsenen Personen beaufsichtigen werden. Eines besonderen Augenmerks bedürfen hier kleine Kinder. Denn sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannt Gefahr. Die Feuerwehr rät, an allen Osterfeuerstellen Löschmittel und/oder Geräte bereitzustellen, wie zum Beispiel Gartenschlauch, Wassereimer, Feuerlöscher, fahrbare landwirtschaftliche Wassertanks, Schaufeln, Spaten oder Feuerpatschen. Die Umgebung der Osterfeuerstellen sollte ständig durch Aufsichtspersonen des Veranstalters beobachten werden, um Folgebrände rechtzeitig bekämpfen zu können. Die Aufsichtspersonen dürfen die Verbrennungsfläche erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist zu übererden, so dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug ausgeschlossen wird. Sollte das Osterfeuer dennoch außer Kontrolle geraten, so ist sofort die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

Für alle Waldflächen gilt nach Landesforstgesetz, dass für ein Osterfeuer ein Mindestabstand von 100 Metern zum Wald eingehalten werden muss. In begründeten Ausnahmefällen können forstrechtliche Genehmigungen zur Unterschreitung dieses 100-Meter-Abstandes erteilt werden. Diese können gegen eine Gebühr von 42 Euro beim Regionalforstamt Ruhrgebiet, Brößweg 40, in 45897 Gelsenkirchen, oder per E-Mail an ruhrgebiet@wald-und-holz.nrw.de beantragt werden. Im Falle einer akuten Waldbrandwarnung können bereits erteilte Genehmigungen kurzfristig zurückgenommen werden.

Die Einhaltung der Auflagen wird wie in den vergangenen Jahren auch stichprobenartig überprüft.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de